



Gemeinde Hinwil

# Gartenordnung

## **Familiengärten**

Schopfhaldenstrasse, Hinwil

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Gartenhäuschen sind untersagt. Jeder Pächter kann jedoch eine Gerätekiste aufstellen (max. Fläche 2m<sup>2</sup> / Höhe 1.50m).

Das Sprengen des Gartens mit dem Schlauch ist nicht gestattet. Erlaubt ist somit nur das Auffüllen von vorhandenen Wasserbehältern oder der Giesskanne mit dem Schlauch.

Garten- und Küchenabfälle sind zu kompostieren. Das Deponieren von ausgedienten Gegenständen wie Tischen, Stühlen, Grillapparaten usw. ist untersagt.

Das Erstellen von Zäunen unmittelbar auf der Grenze zweier Parzellen und zu den Hauptwegen ist nicht gestattet, hingegen können die Parzellen mit Stellriemen eingefasst werden.

Bei der Arbeit in der Parzelle sowie beim Betrieb von mechanischen Geräten oder Garten- bzw. landwirtschaftlichen Maschinen ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

## **2. BEPFLANZUNG DER PARZELLE**

Jeder Pächter kann seine Parzelle folgendermassen bepflanzen:

Gemüse, Blumen und Beeren jeder Art, Ziersträucher und Zwergobstbäume.

Bis zur Parzellengrenze und zum Hauptweg sind folgende Minimalabstände einzuhalten:

- 50 cm für Johannis-, Stachel-, Him- und Brombeeren bis max. 200cm Höhe
- 200cm für Sträucher und Beerenstöcke über 200cm bis max. 300cm.

## **3. GARTENORDNUNG IN DER EIGENEN PARZELLE**

Es soll das Bestreben, der Stolz und die Freude jedes Pächters sein, in seinem Garten grösstmögliche Ordnung zu halten. Als Garten in geordnetem Zustand gilt die Einhaltung folgender Mindestanforderungen:

- Die Bepflanzung der Gartenbeete und Blumenrabatten soll sich über die ganze Pflanzensaison erstrecken (April – Oktober).
- Die Freihaltung von Unkraut in der Parzelle gehört zur ordentlichen Pflicht während der ganzen Pflanzensaison. Dies sollte auf möglichst umweltverträgliche Art erfolgen (z.B. Bodendeckung).
- Verblühtes, sowie Verdorrtes soll entfernt und kompostiert werden.

## **4. KOMPOSTANLAGEN**

Das Kompostieren muss auf dem gepachteten Areal und auf hygienisch einwandfreie Art erfolgen und jede Belästigung ausschliessen.

## **5. TIERHALTUNG UND BIOTOPE**

Tierhaltung jeglicher Art im Gartenareal ist untersagt. Im Areal sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind vom Hundehalter unaufgefordert zu beseitigen. Feuchtbiotope sind nicht gestattet.

## **6. GARTENARBEITEN**

Lärmige Arbeiten mit mechanischen Geräten wie Rasenmäher, Gartenmaschinen und Motorsägen dürfen nur Montag bis Samstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

Das Düngen mit Mist, Jauche usw. hat sich in der warmen Jahreszeit wenn möglich auf Regentage zu beschränken.

## **7. MASSNAHMEN**

Bei Nichteinhalten dieser Gartenordnung wird der Pächter mündlich oder schriftlich an die Vorschriften erinnert. Sollte er innert der gesetzten Frist keine Folge leisten, so kann der Pachtvertrag seitens der Vermieterin ohne Kündigungsfrist aufgehoben werden.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25. März 1992

**Gartenordnung**

**Herausgeberin**  
*Gemeinde Hinwil*

**Druck**  
*Abt. Liegenschaften*